

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Kleinsttransformatoren für Rundfunk- und Fernsehgeräte gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 519

Waren-Nummer	Genauere Bezeichnung	Industrie-abgabepreis je Stück DM
36 21 19 00	Anpassungs- und Ausgangsübertrager E/J-Schnitte Normalausführung mit Rahmen aus Eisenblech, Lötosenleiste und Kupferlackdraht-Wicklung getränkt.	
	Schnittgröße	48/16 3,85
		60/20 5,12
		60/30 6,46
		66/22 6,90
		66/30 8,36
		78/20 8,79
		78/26 9,31
		78/30 10,45
		78/40 12,16
		90/30 12,26
		105/20 11,97
		105/38 12,73
		105/50 14,53

Für Transformatoren für Breitbandlautsprecher über 10 kHz Frequenzbereich erhöhen sich die Preise um 5 %.

Für nicht getränkte Transformatoren im Werte bis zu 10 DM senkt sich der Preis um 0,40 DM. Für nicht getränkte Transformatoren im Werte über 10 DM senkt sich der Preis um 0,60 DM.

Waren-Nummer	Genauere Bezeichnung	Industrie-abgabepreis je Stück DM
36 21 19 00	Transformatoren M-Schnitte mit Lötosenleiste und Winkelfüßen, Kupferdrahtwicklung getränkt.	
	Schnittgröße	M 42 6,10
		M 55 7,38
		M 65 9,05
		M 74 11,90
		M 85 14,76
		M 102 a 18,10
		M 102 b 22,38

Für nicht getränkte Transformatoren im Werte bis zu 10 DM senkt sich der Preis um 0,40 DM. Für nicht getränkte Transformatoren im Werte über 10 DM senkt sich der Preis um 0,60 DM.

Die angeführten Preise verstehen sich bei Mindestabnahme von 20 Stück.

- Bei Abnahme von 10 bis 19 Stück = 25 % Aufschlag,
- bei Abnahme von 5 bis 9 Stück = 40 % Aufschlag,
- bei Abnahme von 2 bis 4 Stück = 60 % Aufschlag.

Bei Ausführungen mit Klemmleisten erhöhen sich die Preise um 5 %, mindestens jedoch um 0,60 DM je Stück.

Preisordnung Nr. 520.

— Anordnung über die Preise für Schichtdrehwiderstände —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellende Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 einen Nachlaß von 30 %.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätze 1 und 2 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 bis 3 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

(1) Unter den Begriff „Schichtdrehwiderstände“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Schichtdrehwiderstände folgender Warennummern:

36 48 14 10, 36 48 14 20, 36 48 14 50.

(2) Die Preise gemäß Anlage gelten für Schichtdrehwiderstände mit glattem Achsende.

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau kann die Betriebe ermächtigen, bei der Herstellung von Sonderausführungen den § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBI. I S. 277), anzuwenden. Die Bewilligungen sind Stückzahl- oder wertmäßig zu begrenzen. Sie werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 3

(1) Für Schichtdrehwiderstände, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.